

Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

Änderung vom 21. Juni 1985

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1984¹⁾,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 23. März 1979²⁾ über die inländische Zuckerwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 1 Förderung

Der Bund fördert den Anbau und die Verwertung von Zuckerrüben mit dem Zweck, eine Anbaufläche zu erhalten, welche:

- a. die Anpassung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtert;
- b. eine vielseitige landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt;
- c. bei Störung der Zufuhr vom Ausland die rechtzeitige Ausdehnung des Ackerbaus ermöglicht;
- d. die Landesversorgung mit Zucker möglichst sicherstellt.

Art. 2 Vertragliche Gesamtmenge

¹⁾ Der Bundesrat legt jährlich die Menge der Zuckerrüben (vertragliche Gesamtmenge) fest, für welche die Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG und die Zuckerfabrik Frauenfeld AG (Zuckerfabriken) mit den einzelnen Rübenpflanzern Anbauverträge abschliessen können. Er trägt dabei den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie den finanziellen Möglichkeiten nach den Artikeln 8–10 Rechnung.

²⁾ Die vertragliche Gesamtmenge darf jährlich 1 Million Tonnen nicht übersteigen.

¹⁾ BBl 1984 II 1398

²⁾ SR 916.114.1

Art. 3 Aufteilung der vertraglichen Gesamtmenge. Anbauverträge

¹ Der Bundesrat erlässt im Interesse der Produktions- und der Strukturlenkung sowie der Einkommenssicherung bäuerlicher Familienbetriebe Vorschriften darüber, wie die vertragliche Gesamtmenge auf die Rübenpflanzler aufzuteilen ist. Die zusätzliche Rübenmenge, die sich aus der Änderung vom 21. Juni 1985¹⁾ ergibt, soll insbesondere Rübenpflanzern zugeteilt werden, die ihre Milchproduktion entsprechend einschränken oder ganz einstellen.

² Die Zuckerfabriken schliessen mit den einzelnen Rübenpflanzern einheitliche Anbauverträge ab, in denen die Menge der zu übernehmenden Rüben und die weiteren Abnahmebedingungen festgelegt werden.

Art. 3a Ertragsbedingte Mehrlieferungen

Die Zuckerfabriken können bei grossen Erträgen über die im Anbauvertrag festgelegte Menge hinaus Zuckerrüben (Zusatzmenge) übernehmen.

Art. 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 4 und 5

¹ Der Bundesrat bestimmt jährlich den Preis, den die Zuckerfabriken für die vertragliche Gesamtmenge bezahlen, und legt die übrigen wesentlichen Übernahmbedingungen fest. ...

⁴ Der Preis für Zusatzmengen beträgt:

- a. bis zu einer Menge von 10 Prozent der vertraglichen Gesamtmenge 70 Prozent des Grundpreises;
- b. für weitere Zusatzmengen 30 Prozent des Grundpreises.

⁵ Der Bundesrat kann jedoch aus Gründen der Landesversorgung bestimmen, dass eine Zusatzmenge von über 10 Prozent zum höheren Preis übernommen wird, wenn daraus keine Negativ-Differenzen (Art. 8 Abs. 2) zu erwarten sind.

Art. 5 Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ Die massgebenden Gestehungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die vertragliche Gesamtmenge, aus jenen für die Zusatzmenge sowie aus einer Verarbeitungsspanne.

² Die Verarbeitungsspanne ist der Betrag, der den Zuckerfabriken für die Verarbeitung der vertraglichen Gesamtmenge und der Zusatzmenge zusteht. ...

Art. 9 Abs. 2 Bst. b, c und d, Abs. 2^{bis} und 4

² In den Ausgleichsfonds fliessen:

- b. ein Beitrag des Bundes von 0,5–5 Millionen Franken:

¹⁾ BBl 1985 II 297

- c. eine Abgabe von 3.30–33 Franken je 100 kg eingeführtem Zucker, soweit er unter die vom Bundesrat bezeichneten Tarifnummern des Schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs 1959¹⁾ fällt;
 - d. ein Kostenbeitrag der Zuckerrübenpflanzler von 6–60 Rappen je 100 kg Rüben (vertragliche Gesamtmenge und Zusatzmenge);
- ²bis Der Bundesrat kann:
- a. die Abgabe nach Absatz 2 Buchstabe c entsprechend dem Zuckergehalt auch auf zuckerhaltigen Verarbeitungserzeugnissen erheben, die nicht dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974²⁾ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten unterstellt sind; er hört vorher die interessierten Kreise an;
 - b. den Mehrerlös nach Absatz 2 Buchstabe f auf im Inland hergestellten Sirupen (Isomerase, Isoglukose, Isosirupe) und deren Verschnitten abschöpfen, wenn sie einen minimalen Fruktosegehalt überschreiten.
- ⁴ Auf je 0,5 Millionen Franken Bundesbeitrag werden erhoben:
- a. auf eingeführtem Zucker eine Abgabe von 3.30 Franken je 100 kg;
 - b. von den Zuckerrübenpflanzern ein Kostenbeitrag von 6 Rappen je 100 kg Rüben (vertragliche Gesamtmenge und Zusatzmenge).

Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1

¹ Reichen die Mittel des Ausgleichsfonds zur Deckung der Negativ-Differenzen nicht aus, leistet der Bund Vorschüsse, die im nächsten Kampagnejahr zurück-zuzahlen sind.

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR 632.10 Anhang

²⁾ SR 932.111.72

Ständerat, 21. Juni 1985

Der Präsident: Kündig

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 21. Juni 1985

Der Präsident: Koller

Der Protokollführer: Zwicker

Datum der Veröffentlichung: 2. Juli 1985¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 1985

0079

¹⁾ BBl 1985 II 297

Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft Änderung vom 21. Juni 1985

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1985
Date	
Data	
Seite	297-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 697

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.